

ANLAGE 1

Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/34 „Veterinärklinik II“

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der

- frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und
- der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Gießen, den 26.05.2020

A. FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG

A.1. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB vom 10. September 2018 bis einschließlich 21. September 2018

Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

B. OFFENLAGE (ENTWURF)

B.1. Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 28. Januar 2020 bis einschließlich 28. Februar 2020

B.1.1. **Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten** und daher der Abwägung unterliegen:

- [REDACTED], 20.02.2020

B.1.2. **Stellungnahmen, die wie folgt berücksichtigt werden konnten** und daher keiner Abwägung unterliegen:

- keine

B.1.3. **Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen** und Hinweise:

- keine

B.2. Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB vom 26. November 2019 bis einschließlich 03. Januar 2020

B.2.1. **Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten** und daher der Abwägung unterliegen:

- **Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur**, 26.02.2020

B.2.2. **Stellungnahmen, die wie folgt berücksichtigt werden konnten** und daher keiner Abwägung unterliegen:

- **Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt**, 18.02.2020
redaktionelle Änderung/Ergänzung in planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung
- **Universitätsstadt Gießen, Ordnungsamt**, 30.01.2020
redaktionelle Änderung/Anpassung Begründung
- **Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst**, 17.02.2020
redaktionelle Ergänzung Begründung und Hinweise

- **hessen ARCHÄOLOGIE**, 10.02.2020
redaktionelle Ergänzung Begründung und Hinweise

- **Regierungspräsidium Gießen**, 28.02.2020
redaktionelle Ergänzung Begründung und Hinweise

- **Landkreis Gießen**, 02.03.2020
redaktionelle Ergänzung Begründung und Hinweise

- **Deutsche Telekom Technik GmbH (Gießen)**, 12.02.2020
redaktionelle Ergänzung Begründung

B.2.3. **Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen** und Hinweise:

- **Universitätsstadt Gießen, Liegenschaftsamt**, 31.01.2020

- **Universitätsstadt Gießen, Vermessungsamt**, 14.02.2020

- **Universitätsstadt Gießen, Behindertenbeauftragter**, 11.02.2020

- **Universitätsstadt Gießen, Jugendamt**, 14.02.2020

- **Universitätsstadt Gießen, Tiefbauamt**, 14.02.2020

- **Universitätsstadt Gießen, Wirtschaftsförderung**, 17.02.2020

- **Universitätsstadt Gießen, Stadtreinigungs- u. Fuhramt**, 28.02.2020

- **Universitätsstadt Gießen, Amt für Brand- u. Bevölkerungsschutz**, 02.03.2020

- **PLEDOC GmbH**, 14.02.2020

- **Avacon Netz GmbH**, 03.02.2020

- **EnergieNetz Mitte GmbH**, 07.02.2020

- **Ericsson GmbH**, 18.02.2020

- **Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke**, 24.02.2020

- **Eisenbahn-Bundesamt**, 05.02.2020

- **Deutsche Bahn AG | DB Immobilien**, 04.03.2020

- **Deutsche Telekom Technik GmbH (Bayreuth)**, 30.01.2020

- **TenneT TSO GmbH**, 11.02.2020
- **Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen**, 06.02.2020
- **Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement**, 17.02.2020
- **Landkreis Gießen - Gesundheitsamt** -, 07.02.2020
- **Mittelhessische Wasserbetriebe**, 13.02.2020
- **Stadt Wetzlar**, 02.01.2020

- Universitätsstadt Gießen, Schulverwaltungsamt
- Universitätsstadt Gießen, Untere Denkmalschutzbehörde
- Universitätsstadt Gießen, Gartenamt
- Universitätsstadt Gießen, Sportamt
- Universitätsstadt Gießen, Frauenbeauftragte der Stadt Gießen

B.2.4. **keine Stellungnahme abgegeben haben:**

- Justus-Liebig-Universität Gießen
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bau- und Kunstdenkmalpflege
- M. Blechschmidt, Archäolog. Denkmalpfleger
- Bund für Umwelt und Naturschutz
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland e. V.
- Natur- u. Vogelschutzgruppe im Naturschutzbund Deutschland e. V.
- Polizeipräsidium Mittelhessen, Abt. Regionaler Verkehrsdienst
- Deutsche Bahn AG, Geschäftsbereich Netz, Niederlassung Mitte
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
- Stadtwerke Gießen AG
 - Stadtwerke Gießen AG, Abt. Nahverkehr
 - Stadtwerke Gießen AG, Abt. Fernwärme
 - Stadtwerke Gießen AG, Abt. 21 Wasserversorgung
 - Stadtwerke Gießen AG, MIT.N Abt. Gasversorgung
- Mittelhessen Netz GmbH, MIT.N Abt. Stromversorgung
- Magistrat der Stadt Linden
- Universitätsstadt Gießen, Rechtsamt

OFFENLAGE DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES

28. Januar 2020 bis einschließlich 28. Februar 2020

Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
20. Feb. 2020

Universitätsstadt Gießen
19. Feb. 2020

I	II	III	IV	F
---	----	-----	----	---

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Gießen, den 19.02.2020

An das
Stadtplanungsamt Gießen

Bebauungsplan GI 04/34 "Veterinärklinik II"

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Bebauungsplan möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

① 1) Ruhender Verkehr

In der Planbegründung heißt es: „Derzeit besteht ein ausreichendes Stellplatzangebot für Patienten, Besucher, Beschäftigte und Studenten.“ Diese Aussage entspricht zumindest bezüglich des Radverkehrs nicht der Tatsache. Es gibt insgesamt nur 118 rahmenfeste Fahrradstellplätze auf dem Campus, von denen 20 überdacht sind. Bereits beim Neubau der Kleintier- und Vogelklinik wurde die Stellplatzsatzung nicht eingehalten, weil nur 10 der 74 neuen Fahrradstellplätze überdacht wurden (13% statt der vorgeschriebenen 25% Überdachung). Weitere 91 Fahrradstellplätze sind ungeeigneten Felgenkiller, die den Vorgaben der Gießener Stellplatzsatzung und den Bedürfnissen der Radfahrenden nicht entsprechen.

Aus diesem Grund sind im Bebauungsplanverfahren Vorgaben zu machen, damit für den gesamten Campus ein ausreichendes Fahrradstellplatzangebot realisiert wird. Bei 1.170 Studierenden der Veterinärmedizin in der Regelstudienzeit, sind 390 Fahrradstellplätze allein für Studierende nachzuweisen. Hinzu kommen die Stellplätze für Mitarbeitende und Besuchende. Die Zahl der überdachten Stellplätze ist von 18 auf mindestens 100 zu erhöhen. Entsprechende Flächen sollten explizit ausgewiesen werden.

Die folgende Karte zeigt die Anzahl und Lage der Fahrradstellplätze, die die Stellplatzsatzung erfüllen (grün) und dies sie nicht erfüllen (rot):

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/34 „Veterinärklinik II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

[REDACTED], Stellungnahme vom 20.02.2020

Behandlungsvorschlag:

① Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder wird grundsätzlich in der Stellplatzsatzung der Universitätsstadt Gießen geregelt.

Der Bebauungsplan kann nur in Form einer sogenannten Abweichungssatzung von der Stellplatzsatzung ausgeweitete Anforderungen für Abstellplätze für Fahrräder (Neubauvorhaben oder wesentliche bauliche Änderungen mit erhöhtem Bedarf) formulieren, was hinsichtlich der verbleibenden Bestandssituation und denkmalschutzrechtlicher sowie Grün- und Freiraumbelangen nicht angemessen und begründbar ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Justus-Liebig-Universität in eigenem Interesse und unter Berücksichtigung des § 52 Abs. 4 HBO (Ersatz notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder) so viele Abstellplätze für Fahrräder wie möglich schaffen wird.

Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM/
Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)



Die folgenden Bilder zeigen deutlich, dass das aktuelle Angebot an Fahrradstellplätzen bei weitem nicht ausreicht:



②

Die Hinweise, dass die Stellplatzsatzung bei jedem Bebauungsplanverfahren zu beachten sei und dass die Stellplätze stets nachzuweisen seien, ist rechtlich zutreffend. Wie das Beispiel der Kleintier- und Vogelklinik, aber auch mehr als 100 andere Neubauprojekte in Gießen zeigen, arbeitet das Bauordnungsamt bei Genehmigung und Kontrolle der Stellplatzsatzung jedoch seit Jahren nicht im Sinne des Stadtparlaments, denn es kontrolliert und prüft nicht ausreichend. Ich bitte daher darum, dass die Stadt Gießen das geltende Recht endlich so umsetzt, wie es die Stadtverordneten beschlossen haben. Andernfalls ist es utopisch, die Klimaziele der Stadt Gießen bis 2035 zu erreichen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/34 „Veterinärklinik II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

██████████, Stellungnahme vom 20.02.2020

Behandlungsvorschlag:

② Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und dem zuständigen Fachamt (Bauordnungsamt) übermittelt, betrifft jedoch nicht den Inhalt des Bebauungsplanes GI 04/34 „Veterinärklinik II“.

3

2) Interne Verkehrswege

Die internen Verkehrswege sind in Ordnung. Sie sollten aber durch Festlegung von Gehrechten und Fahrrechten für den Radverkehr für die Allgemeinheit gesichert werden. Das Beispiel des Waldwegs am Kugelberg zeigt, wie schnell die Hochschule Wege schließt, was dann zu langen Umwegen für Fuß- und Radverkehr sowie falscher Straßennutzung und Unfallgefahren auf den Umleitungsstrecken für Studierende, Besuchende und Mitarbeitende führt.

4

3) Fuß- und Radwege

Die Aussage, dass das Plangebiet sowie dessen Umfeld „gut in das bestehende Fuß- und Radwegenetz eingebunden“ sei stimmt nicht. Entlang der Frankfurter Straße existieren entgegen der Behauptung stadteinwärts kein Radfahrstreifen zwischen Kleinlinden und der Schubertstraße. Erst jüngst haben Radfahrende für diesen Radweg demonstriert, wie folgende Fotos zeigen:



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/34 „Veterinärklinik II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

██████████, Stellungnahme vom 20.02.2020

Behandlungsvorschlag:

3

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Nach Prüfung und Abstimmung mit der Justus-Liebig-Universität wurde auf die Festsetzung von Geh- und Fahrrechten sowie einer diesbezüglichen Ergänzungsregelung im städtebaulichen Vertrag verzichtet. Für den gesamten Campus Veterinärmedizin sprechen Haftungsgründe grundsätzlich dagegen, insbesondere hinsichtlich der besonderen Umstände im Zusammenhang mit Tieren, speziell in den Campusfreiräumen. Es wird jedoch seitens der Justus-Liebig-Universität, wie bisher, von der Beibehaltung einer universitäts- und klinikbetrieblich bedingten allgemeinen Zugänglichkeit ausgegangen.

4

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Anregungen zu den externen Fuß- und Radwegen sowie Querungsstellen werden zur Kenntnis genommen und dem zuständigen Fachamt (Tiefbauamt) übermittelt, betreffen jedoch nicht den räumlichen Geltungsbereich und/oder die Festsetzungen des Bebauungsplanes GI 04/34 „Veterinärklinik II“.

Das Kapitel 5.14 der Begründung wird hinsichtlich des Radfahrstreifens (stadteinwärts) entlang der Frankfurter Straße – zwischen Kleinlinden und Schubertstraße – redaktionell angepasst.



Im Einmündungsbereich der Schubertstraße gibt es zwar eine Ampelanlage, die die Querung der Frankfurter Straße durch den Fußgänger sicherstellt. Für Radfahrende gibt es dort aber gar keine gesicherte Querungsmöglichkeit. Zwischen „Am Zollstock“ und Schubertstraße gibt es an keiner Stelle eine Querungsstelle für Fußgänger oder Radfahrende. Die frühere Ampelanlage in Höhe „Am Zollstock“ wurde schon vor Jahren demontiert, um die Stadt noch autogerechter zu gestalten. Aufgrund der mangelhaften Querungssituation ist illegales Radfahren entgegen der Fahrtrichtung auf den Gehwegen an der Tagesordnung.

Aus diesem Grund sind auf Höhe Hollerweg und Thaerstraße im bestehenden Mittelstreifen der Frankfurter Straße Querungsstellen für Fuß- und Radverkehr vorzusehen.

All diese fehlenden Erschließungen sollten vorzusehen werden, bevor der B-Plan beschlossen wird.

5) 4) Klimaschutzziele

Es fehlen Aussagen, in wie fern die Pläne mit dem Ziel der Stadt Gießen vereinbar sind, bis 2035 klimaneutral zu werden. Es gibt keine Elemente in den Planungen, um die Nutzung von Photovoltaik zu forcieren oder um den KFZ-Verkehr zu reduzieren. Vielmehr wird ausgeführt, dass davon auszugehen ist, dass der MIV in bestehendem Ausmaß erhalten bleiben wird. Dieses Ziel widerspricht den Zielen der Stadt Gießen im Klimaschutz.

Entsprechende Aussagen, Vorgaben und Maßnahmen sollten in den Plan aufgenommen werden.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/34 „Veterinärklinik II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

■■■■■■■■■■, Stellungnahme vom 20.02.2020

Behandlungsvorschlag:

5) Der Anregung wird entsprochen.

Im Rahmen der beschlossenen Ziele zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 („2035Null - klimaneutrales Gießen“) wurden und werden derzeit Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung bzw. Klimaverbesserung durch die Universitätsstadt Gießen umgesetzt. Auch der Bebauungsplan unterstützt die Ziele für ein klimaneutrales Gießen

- durch Erhaltung und Vergrößerung der Grünflächen und v. a. des Baumbestandes,
- durch Festsetzung von Dachbegrünung,
- durch Festsetzung von Oberflächenbefestigungssystemen, die eine Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser ermöglichen und möglichst begrünbar sind sowie
- durch Innenverdichtung und Nutzung bereits versiegelter Flächen für Neubauten.

Das Baugesetzbuch eröffnet jedoch keine Möglichkeit, in einem Bebauungsplan verbindlich Photovoltaikanlagen festzusetzen, so wie insgesamt keine spezielle Energievorsorge vorgeschrieben werden darf (vgl. Punkt 6).

Aussagen, Vorgaben und Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV und des Fahrradverkehrs sind – von der Anwendung der Stellplatzsatzung abgesehen – nur außerhalb des Plangebietes (vgl. Punkt 4) bzw. in geräumigerem Kontext sinnvoll.

Das Kapitel 12.2 der Begründung wird zur Verdeutlichung der o. g. Maßnahmen in Bezug auf die angestrebte Klimaneutralität Gießens bis zum Jahr 2035 entsprechend redaktionell ergänzt.

6

5) Photovoltaik/Photothermie

In den Plan sollte explizit eine Pflicht für Photovoltaik auf den Dächern und ggf. Fassaden aufgenommen werden, so wie dies in Tübingen inzwischen für alle Bebauungspläne der Fall ist:

<https://www.pv-magazine.de/2018/07/05/tuebingen-fuehrt-photovoltaik-pflicht-ein/>

Dabei könnte die Universität die Dachflächen auch an andere Personen verpachten, so dass der Uni keine Mehrkosten entstehen. Es ist jedoch auch davon auszugehen, dass die Uni nicht selber erkennt, dass Stromversorgung durch eigene Photovoltaikanlagen mittelfristig günstiger ist als der Bezug von elektrischer Energie von anderen. Alternativ zu Photovoltaik ist natürlich auch die Nutzung von Photothermie als Vorgabe für den Bebauungsplan denkbar.


Mit freundlichen Grüßen



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/34 „Veterinärklinik II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

, Stellungnahme vom 20.02.2020

Behandlungsvorschlag:

6 Der Anregung wird nicht entsprochen.

Wie unter Punkt 5 ausgeführt, ist eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen mangels Rechtsgrundlage nicht im Bebauungsplan zu verankern und könnte lediglich im städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Hierbei gelten das Angemessenheitsgebot und das Überregulierungsverbot. Überdies sprechen denkmalschutzrechtliche Belange gegen eine übermäßige Ausstattung des Campus Veterinärmedizin mit Photovoltaikanlagen.

Zudem wird für öffentliche Gebäude einer Landesinstitution die Beachtung des „Leitfadens nachhaltiges Bauen“ des Bundesbauministeriums dringend empfohlen. In diesem Leitfaden ist die Nutzung regenerativer Energiequellen vorgesehen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die Universitätsstadt Gießen explizit auf die Anwendung dieses Leitfadens bei Neubauten hinweisen.

Überdies besteht seitens der Justus-Liebig-Universität die Möglichkeit auf das hessische „CO₂-Minderungs- und Energieeffizienzprogramm“ (kurz: COME-Programm) zuzugreifen, um bei Sanierungsmaßnahmen und im Gebäudebetrieb eine höchstmögliche CO₂-Minderung zu erzielen.

Dez. IV
27. FEB. 2020

Datum: 25.02.2020
Auskunft erteilt: Herr Dr. Hasselbach
Telefon: 1117
Az.: 39.80.06.30 - GI 04/34

Über Dezernat IV

Stadtplanungsamt
z. Hd. Frau Schuldt

Universitätsstadt Gießen Stadtplanungsamt		
04. März 2020		
		<i>ts</i>

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Bebauungsplan GI 04/34 „Veterinärklinik II“

*Jh - TS
Hr*

Ihr Schreiben vom 23.01.2020 – 61/TS

1. Zu den textlichen Festsetzungen:

Zu A. Planungsrechtliche Festsetzungen

① Zu 5.1 Beschränkung der Oberflächenbefestigung und „Begründung“ unter Kapitel 8.5 (S. 23)

Wir empfehlen, die Festsetzung 5.1 zur Oberflächenbefestigung zu ändern sowie in der Begründung unter Kapitel 8.5 (s. 23) den Text eindeutiger zu formulieren:

5.1 Beschränkung der Oberflächenversiegelung

Stellplätze, Wege, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sowie Lager- und Hofflächen, auf denen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind in einer Weise herzustellen, die eine Versickerung und/oder Verdunstung von Oberflächenwasser und einen verzögerten Abfluss bei Starkregenereignissen ermöglicht; dabei sind möglichst begrünungsfähige Befestigungssysteme anzuwenden. Stellplätze sind mit begrünungsfähigen und offenporigen Bodenbefestigungssystemen (z.B. Rasenwaben o.ä.) anzulegen. Asphalt oder Betonsteine sind nicht zulässig. ~~Devon ausgenommen sind Flächen für die Feuerwehr, sofern nachgewiesen wird, dass eine derartige Ausführung aus statischen Gründen ausgeschlossen werden muss.~~

Begründung

Bei der Beschränkung der Oberflächenbefestigung geht es vorwiegend um den Effekt der Verdunstung und Abflussverzögerung. Eine Erhöhung der Verdunstungsfähigkeit im hoch versiegelten und damit laut Klimaanalyse bioklimatisch hoch belasteten Planbereich kann einen Kühlungseffekt und damit eine Verbesserung der humanbioklimatischen Situation vor Ort bedeuten.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/34 „Veterinärklinik II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 26.02.2020

Behandlungsvorschlag:

① Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Formulierung „*Versickerung und Verdunstung*“ wird wie folgt redaktionell geändert:

- „*Versickerung und/oder Verdunstung*“.

Der Teilsatz „*und einen verzögerten Abfluss bei Starkregenereignissen*“ wird nicht eingefügt, da die Festsetzung möglichst kurz gefasst werden sollte und es durch die Formulierung gegenüber dem genannten Merkmal „*Versickerung und/oder Verdunstung von Oberflächenwasser ermöglichen*“ keinen sachlichen Mehrwert ergibt. In der Begründung wird dennoch darauf eingegangen.

Die Sätze „*Stellplätze sind mit begrünungsfähigen und offenporigen Bodenbefestigungssystemen (z. B. Rasenwaben o. ä.) anzulegen. Asphalt oder Betonsteine sind nicht zulässig.*“ werden ebenfalls im Sinne kurzer Festsetzungstexte nicht übernommen, da der Inhalt dieser Sätze in der vorhandenen Festsetzung größtenteils mit umfasst ist. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.

Der Satz bezüglich der Ausnahmemöglichkeit für die Feuerwehr wird nicht gestrichen. Die statischen Voraussetzungen für feuerwehrtechnischen Aufstell- und Bewegungsflächen können unter Berücksichtigung der vorliegenden Festsetzung im Bauantragsverfahren geprüft und mit dem stadtklimatisch begründeten Wunsch nach begrünten Flächen abgewogen werden, ohne dass eine Befreiungslage entsteht.

Voraussetzung dafür ist die Schaffung von begrünungsfähigen Oberflächenbefestigungssystemen insbesondere im Stellplatzbereich. Ungeeignet ist in diesem Fall versickerungsfähiges Betonsteinpflaster, das sich nur aufheizt und Wärme speichert (Wärmeisoleffekt). Nur Rasenwaben können in diesem hoch versiegelten Planbereich durch die Verdunstungsfähigkeit zur oberflächigen Kühlung beitragen. Das in der Regel gewählte Okopflaster stellt somit eine Versiegelung dar, da eine regelgerechte Versickerung alleine aufgrund der Untergrundbeschaffenheit nahezu ausgeschlossen ist. Feuerwehrzufahrten können mit entsprechend genormtem Unterbau auch mit begrünungsfähigen Oberflächenbefestigungssystemen hergestellt werden. Der letzte Satz könnte somit entfallen.

② **Zu Punkt 5.3 Nisthilfen**

Da Rauchschnalben im Innern von Ställen/Gebäuden brüten bitten wir „an“ den bestehenden durch „in“ den bestehenden Gebäuden zu ersetzen.

③ **Zu C. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen, Punkt 3**

Es sollte der Punkt 3 Kampfmittelbelastung ergänzt werden:

- die Überschrift Kampfmittelbelastung durch das Wort „Altlasten“

- und der Text zur Kampfmittelbelastung durch den Schlusssatz:
„Für das Plangebiet liegen dem Umweltamt Gießen keine Hinweise auf altlastenverdächtige Flächen vor. Im Plangebiet besteht demnach kein unmittelbarer Handlungsbedarf.“

2. Zu Baumkataster und faunistischer Erfassung

④ **Zu Kap. 4.2 Ergebnisse Avifauna und 4.3 Bewertung Avifauna**

Für vier der fünf angetroffenen Brutvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand erfolgt eine kurze Beschreibung und Einschätzung. Für die einzige nicht gebäudebewohnende Art, den Stieglitz, fehlt diese kurze Ergebnisbeschreibung und Bewertung. Der Stieglitz sollte ergänzt werden.

3. Zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

⑤ **Zu 5.3.3 und zum Anhang 2**

Unter 5.3.3 fehlt die genauere Betrachtung des Stieglitzvorkommens. Auch ein Artenprüfbogen für den Stieglitz ist nicht vorhanden. Dies ist zu ergänzen.

⑥ **Zum Punkt Rauchschnalbe Individuenverlust**

Der erste Satz des Abschnitts ist der vorherigen Aussage „die Ställe dürfen aus hygienischen Gründen nicht betreten werden“ anzupassen. Wir empfehlen folgende Formulierung:

„Da es sich um Halbhöhlenbrüter handelt und zahlreiche Nester in den Gebäuden vermutet werden, wird es“ ...[...].

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/34 „Veterinärklinik II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 26.02.2020

Behandlungsvorschlag:

- ② **Der Anregung wird entsprochen** und die Festsetzung entsprechend redaktionell geändert.
- ③ **Der Anregung wird entsprochen.** Die Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen werden entsprechend redaktionell geändert.
- ④ **Der Anregung wird entsprochen.** Der Erläuterungsbericht „Baumkataster und faunistische Untersuchung“ wird entsprechend redaktionell geändert.
- ⑤ **Der Anregung wird nicht entsprochen.**
Im Kapitel 5.3.2 der Begründung wird dargelegt, dass negative Auswirkungen der Planung auf den Stieglitz ausgeschlossen werden, daher wird er aus der weiteren Diskussion herausgenommen.
- ⑥ **Der Anregung wird entsprochen** und der Artenschutzfachbeitrag entsprechend redaktionell geändert.

⑦

Zu Tab. 4

In Tabelle 4 ist angegeben, dass für 4 Brutvögel mit möglichen Beeinträchtigungen durch die Planung zu rechnen ist. Gegebenenfalls ist auch hier der Stieglitz unberücksichtigt geblieben.

i. A.



Dr. Gerd Hasselbach
Amtsleiter

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/34 „Veterinärklinik II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 26.02.2020

Behandlungsvorschlag:

⑦

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Kapitel 5.3.2 der Begründung wird dargelegt, dass negative Auswirkungen der Planung auf den Stieglitz ausgeschlossen werden, daher wird er aus der weiteren Diskussion herausgenommen.